



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juni 2020
(OR. en)

8742/20

LIMITE

COTER 39
CT 40
COPS 186
RELEX 436

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum auswärtigen Handeln der EU zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltextremismus

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text der Schlussfolgerungen des Rates zum auswärtigen Handeln der EU zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltextremismus in der vom PSK am 9. Juni 2020 vereinbarten Fassung.

Schlussfolgerungen des Rates zum auswärtigen Handeln der EU zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltextremismus

Einleitung

1. Der Rat bekräftigt sein beharrliches Engagement für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger der EU vor Terrorismus und Gewaltextremismus in all ihren Formen und ungeachtet ihres Ursprungs. Dabei setzt er sich weiterhin für ein verstärktes auswärtiges Handeln der EU im Bereich der Terrorismusbekämpfung und für die Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung, die zu Gewaltextremismus und Terrorismus führt, ein. Angesichts des sich ständig weiterentwickelnden Charakters der Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus hat der Rat beschlossen, seine früheren Schlussfolgerungen zum auswärtigen Handeln der EU zur Bekämpfung und Prävention von Terrorismus und Radikalisierung, die zu gewaltbareitem Extremismus und Terrorismus führt, zu aktualisieren.
2. Diese Schlussfolgerungen ergänzen die Schlussfolgerungen des Rates zum auswärtigen Handeln im Bereich Terrorismusbekämpfung vom 9. Februar 2015 und 19. Juni 2017 und bauen auf ihnen auf. Zusammen bilden diese drei Dokumente die Eckpfeiler des künftigen Engagements der EU, im Einklang mit der Strategie der EU zur Terrorismusbekämpfung von 2005, der Europäischen Sicherheitsagenda und der Globalen Strategie der EU von 2016, in denen darauf hingewiesen wird, dass Sicherheit im Innern von Frieden und Stabilität jenseits der Grenzen der EU abhängt.
3. Zusammen mit umfassenderen diplomatischen, entwicklungspolitischen, sicherheitspolitischen und humanitären Bemühungen, die in der Nachbarschaft der EU und darüber hinaus eine stabilisierende Wirkung entfalten, stellt das auswärtige Handeln der EU und der Mitgliedstaaten ein wesentliches Instrument zur Förderung der Interessen und Werte der EU auf der Weltbühne und zur Erhaltung des Lebensstils ihrer Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Strategischen Agenda 2019-2024 des Europäischen Rates dar.

4. Aufbauend auf den Fortschritten, die bei der Verbesserung, der Integration und dem Einsatz der europäischen Finanzierungsinstrumente und diplomatischen Instrumente, bei der Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Agenturen der EU sowie bei der Stärkung der Zusammenarbeit mit wichtigen internationalen Partnern erzielt wurden, ruft der Rat dazu auf, das auswärtige Engagement und die Maßnahmen der EU im Bereich Terrorismusbekämpfung in den nachstehend aufgeführten vorrangigen geografischen und thematischen Bereichen zu verstärken. In den vorliegenden Schlussfolgerungen werden die vom Terrorismus ausgehenden Bedrohungen hervorgehoben, wird der Schwerpunkt darauf gelegt, wo die EU geografisch gesehen investieren sollte, werden die vorrangigen Handlungsfelder festgelegt und wird die Bedeutung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit unterstrichen.

Die sich weiterentwickelnde terroristische Bedrohung

5. Der Rat ist sich bewusst, dass sich der Terrorismus ständig weiterentwickelt und dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dem Rechnung tragen müssen. Die Bedrohung durch Da'esh und Al-Qaida sowie deren Unterorganisationen ist nach wie vor hoch. Trotz der erfolgreichen Befreiung der syrischen und irakischen Hoheitsgebiete aus der Kontrolle des Da'esh ist dieser in beiden Ländern weiterhin präsent und könnte die sich verschlechternde Sicherheitslage in der Region nutzen, um wieder an Dynamik zu gewinnen. Daher ist eine beharrliche Mobilisierung durch die internationale Gemeinschaft erforderlich. Sowohl Da'esh als auch Al-Qaida sind bestrebt, ihren Einfluss zu wahren, ihre Aktivitäten auszuweiten und ihre extremistisch-islamistische Gewaltideologie über weltweit verzweigte lokale und regionale Gruppierungen auf globaler Ebene in unterschiedlicher Form zu verbreiten, und loten hierzu verschiedene Strategien aus. Hierbei stützen sie sich zunehmend auf Online-Plattformen, die für die Verbreitung terroristischer Propaganda, für die Anstiftung, Anleitung und Durchführung von Anschlägen und für die Beförderung einer Radikalisierung, die zu Gewaltextremismus und Terrorismus führt, noch wichtiger geworden sind. Der Rat fordert daher, dass die Rahmenbedingungen angegangen werden, die zum Aufstieg von Da'esh und Al-Qaida geführt haben.
6. Der Rat stellt fest, dass in der MENA-Region, in der Sahelzone/Westafrika und in der Tschadseeregion weiterhin besorgniserregende terroristische Vorstöße zu verzeichnen sind. Der Terrorismus am Horn von Afrika hält unvermindert an, wobei Al-Shabaab immer stärker wird, Da'esh weiterhin präsent ist und sich terroristische Gruppen weiter in das Innere und den Süden des Kontinents ausbreiten. Die Herausforderungen, die sich aus dem Terrorismus und der zum Terrorismus führenden Radikalisierung ergeben, werden in Zentralasien voraussichtlich weiterhin Druck ausüben, während insbesondere Afghanistan trotz der anhaltenden Friedensbemühungen wohl weiterhin unter Instabilität und Terrorismus leiden wird. In Südasien werden terroristische Anschläge verübt, und terroristische Gruppen versuchen, in Südostasien sowie im Westbalkan Fuß zu fassen.

7. Zugleich erfordern andere Schlüsselherausforderungen weitere entschlossene Maßnahmen, z. B. ausländische terroristische Kämpfer vor Gericht zu stellen und ihre Bewegungen zu verhindern, insbesondere das unbemerkte Überschreiten der EU-Grenzen; die Zunahme der inländischen Radikalisierung anzugehen und die anhaltende Bedrohung durch terroristische Schläferzellen und Einzelakteure zu antizipieren; Personen, die nach Verbüßung einer Haftstrafe mit Terrorismusbezug freigelassen werden, angemessen zu überwachen; mit den Entwicklungen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Schritt zu halten; der Ausnutzung rascher technologischer Entwicklung entgegenzuwirken; neu auftretende und hybride Bedrohungen für die Luftfahrt, kritische Infrastrukturen und den öffentlichen Raum zu bewältigen sowie der Ausbreitung extremistisch-islamistischer Gewaltideologie und dem Aufkommen von politisch motiviertem Gewaltextremismus und Terrorismus entgegenzuwirken, insbesondere angesichts der zunehmenden Zahl rechtsextremer Terroranschläge.
8. Da die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine beispiellose Herausforderung mit weitreichenden Folgen darstellen, die erst langfristig vollständig zum Tragen kommen werden, sollten darüber hinaus besondere Anstrengungen unternommen werden, um ihren potenziellen Einfluss auf terroristische Aktivitäten sowie auf die Prävention und Bekämpfung des Terrorismus zu bewerten und mögliche gezielte Maßnahmen der EU zu ermitteln.
9. Der Rat ruft dazu auf, vorrangig spezifische Maßnahmen in den folgenden geografischen und thematischen Bereichen zu ergreifen, um die gebündelten Anstrengungen der EU zur Terrorismusbekämpfung zu ergänzen, zu verstärken und besser aufeinander abzustimmen.

Stärkung der Zusammenarbeit mit wichtigen Ländern/Regionen

10. Der Rat stellt fest, dass die EU mit vorrangigen Partnerländern und -regionen eine Reihe von politischen Dialogen zur Terrorismusbekämpfung geführt hat, was die Annahme spezifischer Aktionspläne und Kooperationsprogramme ermöglicht hat. Er erkennt diesbezüglich die wichtige Rolle des Netzwerks der EU-Experten für Terrorismusbekämpfung/Sicherheit sowie die Notwendigkeit an, dieses Netzwerk weiter zu stärken.
11. Der Rat betont, dass der Schwerpunkt der EU weiterhin auf ihrer engsten Nachbarschaft liegen muss, die in engem Zusammenhang mit ihrer inneren Sicherheit steht. Besondere Aufmerksamkeit sollte daher einer stärker strukturierten Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung und der Prävention oder Bekämpfung von Gewaltextremismus mit Ländern und Regionen, von denen die unmittelbarsten Bedrohungen für die Sicherheit Europas ausgehen und die den größten Bedarf an Unterstützung haben, gewidmet werden.

12. Der Rat fordert, dass die EU ihre Zusammenarbeit mit den Partnern im Westbalkan im Einklang mit der Erklärung von Sofia vom 17. Mai 2018, der Erklärung von Zagreb vom 6. Mai 2020 und dem Gemeinsamen Aktionsplan EU-Westbalkan zur Terrorismusbekämpfung voranbringt. Er fordert ferner, dass die EU die bestehenden Partnerschaften zur Terrorismusbekämpfung umsetzt und gegebenenfalls anpasst und die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung vertieft, auch mit anderen relevanten Partnerländern in Nordafrika und im Nahen und Mittleren Osten (MENA), und dass sie den regelmäßigen gezielten und verstärkten Dialog über Sicherheit und Terrorismusbekämpfung mit diesen Partnern fortsetzt und dazu beiträgt, die zugrunde liegenden Probleme anzugehen, die zum Aufstieg des Da'esh geführt haben.
13. Die EU sollte ihre Präsenz in der Sahelzone angesichts der zunehmenden Bedrohung und der Gefahr eines Übergreifens auf westafrikanische Küstenländer weiter verstärken und ganz allgemein gegen die zunehmende dynamische Ausbreitung des Terrorismus innerhalb des Kontinents vorgehen, beispielsweise am Horn von Afrika und in anderen afrikanischen Ländern, in denen terroristische Aktivitäten zunehmen. Angesichts der globalen Bedrohungslage sollte die EU auch für ein Engagement bei der Terrorismusbekämpfung und die Kontaktaufnahme mit Ländern in anderen Regionen offen sein, die für die europäische Sicherheit von strategischer Bedeutung sind, wie Zentralasien, Südasien und Südostasien.
14. Der Rat ist der festen Überzeugung, dass die Prävention von Radikalisierung, die zu Gewaltextremismus und Terrorismus führt, gegebenenfalls in die Programmplanung der Entwicklungshilfe sowie in länderspezifische und regionale Strategien einbezogen werden sollte.

Stärkung der Reaktion der EU in wichtigen Querschnittsbereichen

a) Völkerrecht, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

15. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien vom 17. Februar 2020 betont der Rat, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung unter uneingeschränkter Achtung der Grundwerte der EU, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, und unter vollständiger Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des internationalen Flüchtlingsrechts, durchgeführt werden müssen.
Zu diesem Zweck wird die EU die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts in allen Aspekten der weltweiten Bemühungen zur Terrorismusbekämpfung und in allen ihren strategischen Partnerschaften, einschließlich der regelmäßigen Überprüfungen der Weltweiten Strategie der VN zur Bekämpfung des Terrorismus, weiterhin proaktiv unterstützen und fördern.

b) Ausländische terroristische Kämpfer

16. Der Rat stellt fest, dass ausländische terroristische Kämpfer auch in den kommenden Jahren eine große gemeinsame Herausforderung für die Sicherheit darstellen werden. Der Rat begrüßt ferner die Fortschritte, die im Rahmen der Resolutionen 2178 (2014) und 2396 (2017) des VN-Sicherheitsrates erzielt wurden, und erinnert an die letztendlichen Ziele, Reisen zu terroristischen Zwecken zu verhüten und die Rechenschaftspflicht für alle begangenen Verbrechen zu gewährleisten, unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte sowie des geltenden Völkerrechts und EU-Rechts. Ein wesentlicher Teil dieser Bemühungen wird die verstärkte und zügige Zusammenarbeit und der verstärkte und zügige Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, mit INTCEN, Europol, Eurojust und Interpol – soweit angezeigt und entsprechend ihren jeweiligen Mandaten – sowie mit Partnerländern im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen sein; darunter fällt auch die Stärkung der Kapazitäten dieser Länder für die Speisung von Interpol-Datenbanken und deren Nutzung für Reiseverhütungs- und Strafverfolgungszwecke.

Die EU ist bereit, vorrangige Partnerländer, die am stärksten von der Problematik der „Rückkehrer“ betroffen sind, weiter zu unterstützen, um ihnen zu helfen, Täter vor Gericht zu bringen, gegen Radikalisierung in Gefängnissen, die zu Gewaltextremismus und Terrorismus führt, vorzugehen und Maßnahmen zur Rehabilitierung und Wiedereingliederung, einschließlich von Familienmitgliedern, sowie spezialisierte Dienste für zurückkehrende Kinder zu unterstützen.

c) Strafrechtlicher Ansatz gegenüber Terrorismus, Informationen aus Kampfgebieten und elektronische Beweismittel

17. Der Rat betont, wie wichtig ein strafrechtlicher Ansatz gegenüber Terrorismus ist und dass die menschenrechtskonforme Strafverfolgungskette weltweit, unter Einschluss von Sicherheitsdiensten, Ermittlungen und Strafverfahren, im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts, gestärkt werden muss. In dieser Hinsicht und im Einklang mit den nationalen und EU-Rechtsvorschriften sollten nach Möglichkeit Anstrengungen unternommen werden, den zuständigen Behörden und der Justiz der Mitgliedstaaten Informationen aus Kampfgebieten zur Verfügung zu stellen und diese nutzbar zu machen, um eine wirksame Grenzkontrolle zu gewährleisten und die wirksame Verfolgung terroristischer Täter zu unterstützen.

Zusätzlich zu der wichtigen bilateralen Zusammenarbeit mit zentralen strategischen Partnern könnte gegebenenfalls und unter gebührender Berücksichtigung des institutionellen Rahmens der EU eine weitere Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen einschlägigen internationalen Partnern entwickelt werden. Der Rat unterstreicht ferner, dass die Aufbewahrung und Übermittlung elektronischer Beweismittel bei grenzüberschreitenden strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Fällen verbessert werden muss. Alle diesbezüglichen Maßnahmen müssen mit den Grundsätzen eines freien, offenen und sicheren Internets im Einklang stehen und dürfen die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Meinungsfreiheit, oder den Schutz personenbezogener Daten nicht beeinträchtigen.

d) Terrorismusfinanzierung

18. Der Rat verweist auf die Schlussfolgerungen zu den strategischen Prioritäten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 5. Dezember 2019 und betont ferner, dass es von entscheidender Bedeutung ist, ein starkes internationales Engagement für das Abschneiden des Terrorismus von seinen Finanzierungsquellen aufrechtzuerhalten.

Er begrüßt die Verabschiedung der Resolution 2462 (2019) des VN-Sicherheitsrates über die Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die einen wichtigen Schritt zur Schaffung eines umfassenden internationalen Rahmens in diesem Bereich darstellt. Der Rat bekräftigt, dass er die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – FATF) zur Entwicklung von Standards und zur Förderung der wirksamen Umsetzung rechtlicher, regulatorischer und operativer Maßnahmen uneingeschränkt unterstützt.

Der Rat ist nach wie vor entschlossen, Maßnahmen zur Verbesserung und Intensivierung des Informationsaustauschs und zur Unterstützung vorrangiger Partnerländer zu fördern, um deren Fähigkeit zur Einhaltung der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, der FATF-Empfehlungen, der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und der auf der ersten „*No Money for Terror*“-Konferenz vom 25. und 26. April 2018 angenommenen Agenda von Paris zu verbessern. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Länder zur Einziehung der Vermögenswerte von Terroristen zu stärken. Er ist sich der Herausforderungen im Bereich der Verhinderung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bewusst, etwa der Ausnutzung formeller und informeller Wege der Geld- oder Wertübertragung, einschließlich Heimatüberweisungen; neuer Zahlungsformen wie E-Geld, bei denen Krypto- und Blockchain-Technologien zum Einsatz kommen; sowie der Terrorismusfinanzierung durch illegalen Handel mit Drogen und Schusswaffen, die aus Konfliktgebieten geschmuggelt werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass terroristische Gruppierungen Einnahmen aus dem illegalen Handel mit Kulturgütern, einschließlich von aus archäologischen Stätten in Konfliktgebieten entwendeten und geraubten Kulturgütern, erzielen, und unter Berücksichtigung der bei EU-Operationen und -Missionen gewonnenen Erkenntnisse ersucht der Rat die EU ferner, Überlegungen darüber anzustellen, wie weitere betroffene Länder beim Schutz ihres eigenen Kulturerbes unterstützt werden können, auch unter Einsatz der einschlägigen Instrumente und Maßnahmen von Interpol, WZO, UNESCO und FATF.

e) Islamistischer und politisch motivierter Gewaltextremismus und Terrorismus

19. Der Rat bekräftigt, dass er alle Formen und Ausprägungen des Terrorismus verurteilt, und dass Terrorismus nicht zu rechtfertigen ist, unabhängig davon, welche politischen, philosophischen, ideologischen, auf der Rasse beruhenden, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu seiner Rechtfertigung angeführt werden. Er fordert, dass das Augenmerk noch stärker auf die extremistisch-islamistische Gewaltideologie gelegt wird. Von politisch motiviertem Gewaltextremismus und Terrorismus einschließlich der extremen Rechten und der extremen Linken geht eine wachsende Bedrohung aus, die durch eine zunehmende grenzüberschreitende Vernetzung, insbesondere über das Internet, geprägt ist. Der Rat ruft daher dazu auf, in dieser Angelegenheit verstärkt mit relevanten Partnern zusammenzuarbeiten.
- Hierzu gehört ein Dialog mit relevanten Drittstaaten und globalen Technologieunternehmen in der Frage, wie unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten wirksam gegen gewaltverherrlichende extremistische Propaganda im Internet, einschließlich Hetze, vorgegangen werden kann.
- In diesem Sinne sind Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortliches Regierungshandeln von wesentlicher Bedeutung, wenn es darum geht, positive Diskurse und wirksame und gewaltfreie Mittel zur Beseitigung verschiedener politischer, sozialer und anderer Missstände in den Vordergrund zu rücken. Interessierte Partner innerhalb und außerhalb der EU sollten dazu eingeladen werden, von Anfang an hierbei mitzuwirken.

f) Missbrauch des Internets für terroristische Zwecke

20. Dem Rat ist bewusst, dass bei dem Vorgehen gegen terroristische und gewaltverherrlichende extremistische Propaganda der Bekämpfung des Missbrauchs des Internets für terroristische Zwecke entscheidende Bedeutung zukommt. Dementsprechend stellt er erneut fest, wie dringend notwendig eine europäische Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung illegaler terroristischer Online-Inhalte ist. Außerdem hebt er hervor, dass ein Multi-Stakeholder-Ansatz erforderlich ist, bei dem die Industrie mit der EU, den Regierungen der Partnerländer, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft bei der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus zusammenarbeitet.

Der Rat appelliert an die Technologieunternehmen, mehr Verantwortung beim Vorgehen gegen terroristische Propaganda und Radikalisierung, die zu Gewaltextremismus und Terrorismus führen, zu übernehmen, sich proaktiv – unter Achtung der Menschenrechte – der Prävention, Aufdeckung und Entfernung illegaler Online-Inhalte zuzuwenden, auch was die Rekrutierung und Planung auf ihren Plattformen betrifft, und gegenüber der Öffentlichkeit und den Regierungen für mehr Transparenz im Zusammenhang mit ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu sorgen.

In diesem Zusammenhang sind die langjährige Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EU und der Industrie im Rahmen des EU-Internetforums und die aktuellere globale Aktion auf der Grundlage des „*Christchurch Call to eliminate terrorist and violent extremist content online*“ (Aufruf von Christchurch zur Entfernung terroristischer und gewaltverherrlichender extremistischer Online-Inhalte) Initiativen, die konkrete Fortschritte bewirkt haben und einen guten Ausgangspunkt für ein weiteres Tätigwerden bilden. Der Rat appelliert an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, diese Initiative zu unterstützen.

Außerdem ruft er dazu auf zu prüfen, wie strategische Kommunikation dazu eingesetzt werden kann, die Anstrengungen der EU zur Prävention von Terrorismus und Gewaltextremismus zu verstärken, und wie durch diese Kommunikation zu den nationalen und regionalen Anstrengungen beigetragen werden kann, mit denen der Terrorismus bekämpft und Radikalisierung und Anwerbung, die extremistischen Gruppen Zulauf verschaffen, entgegengewirkt wird.

g) Neue Technologien

21. Dem Rat ist bewusst, dass neue technische Entwicklungen wie künstliche Intelligenz, unbemannte Flugsysteme (Drohnen), Robotertechnik, synthetische Biotechnologie, Verschlüsselungstechniken, 3D-Druck usw., für illegale Zwecke einschließlich terroristischer und gewaltsamer extremistischer Zwecke missbraucht werden können. Er ruft zum Kapazitätsaufbau und zum Austausch mit Partnerländern auf, um eine bestmögliche Nutzung neuer Technologien durch Sicherheitsdienste zu ermöglichen und gegen den Missbrauch der neuen Technologien durch Terroristen vorzugehen.

Ein Multi-Stakeholder-Ansatz und eine enge Zusammenarbeit mit Regierungen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und dem privaten Sektor sowie mit den relevanten internationalen Organisationen ist von wesentlicher Bedeutung. Außerdem plädiert der Rat für eine kontinuierliche Unterstützung durch die EU beim Ausbau der Kapazitäten von Partnerländern, die es diesen erlauben, das Risiko des Missbrauchs von chemischem, biologischem, radiologischem und nuklearem Material durch Terroristen zu verringern.

h) Terrorismusopfer

22. Der Rat hebt hervor, dass bei der Bekämpfung des Terrorismus den Opfern besondere Aufmerksamkeit gelten muss, und dass sichergestellt werden muss, dass ihre Rechte gestützt auf die vier entscheidenden Säulen Erinnerung, Würde, Gerechtigkeit und Wahrheit geschützt und gefördert werden. Die EU sollte vorrangige Partnerländer durch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Bereich der Unterstützung von Terrorismusopfern unterstützen. Opfer können eine wichtige Rolle bei der Prävention von Terrorismus und Gewaltextremismus spielen. Sie können dem Terrorismus die Legitimation nehmen, eine wichtige Stimme des Gegendiskurses zur terroristischen Propaganda sein und eine wichtige Rolle dabei spielen, dass diejenigen, die die Verbrechen an ihnen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen werden. Der Rat unterstützt außerdem die von den VN geleiteten Projekte, die darauf abzielen, die Kapazitäten der VN-Mitgliedstaaten zur Unterstützung von Terrorismusopfern zu verbessern, und ist der Auffassung, dass die multilateralen Anstrengungen in diesem Bereich verstärkt werden sollten und in die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus Eingang finden sollten.

i) Prävention und Bekämpfung von Gewaltextremismus und Vorgehen gegen Radikalisierung

23. Zur Eindämmung der terroristischen Bedrohung ist es unerlässlich, sich mit den Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen, die Terrorismus und Gewaltextremismus begünstigen, und die Möglichkeiten terroristischer Organisationen zur Anwerbung neuer Mitglieder einzuschränken. Die Auseinandersetzung mit den Grundbedingungen erfordert einen umfassenden gesamtgesellschaftlichen Ansatz, zu dem unter anderem auch die konsequente Einbeziehung gefährdeter Bevölkerungsgruppen gehört. Der Schlüssel zum Erfolg liegt hier weiterhin in einer engen Zusammenarbeit mit jungen Menschen, Kindern, Frauen, der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und Terrorismusopfern. Für einen Ansatz, der zu Erfolgen führt, ist es von größter Bedeutung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft in die Terrorismusbekämpfung und die Prävention von Gewaltextremismus einbezogen werden. Es ist ebenfalls wichtig, weiterhin der Verbreitung von gewaltverherrlichenden extremistischen Diskursen entgegenzuwirken und den Dialog zwischen den Religionen und den interkulturellen Dialog weiter zu fördern.

Der Rat ruft dazu auf, die Zusammenarbeit mit den vorrangigen Partnerländern auch auf multilateraler Ebene zu intensivieren. Er bekräftigt, dass die EU – im Einklang mit den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Juni 2019 – vorrangigen Ländern und Regionen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen und spezifischen Gegebenheiten sowie der nationalen und regionalen Aktionspläne den Aufbau von Kapazitäten ermöglichen und als Bestandteil ihrer Dialoge über Terrorismusbekämpfung mit Drittländern dabei helfen muss, die Unterstützung dieser Länder im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Gewaltextremismus genau auf den bestehenden Bedarf abzustimmen.

j) Ein gleichstellungsorientierter Ansatz und Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft

24. Dem Rat ist bewusst, dass sich aufgrund der strategischen Ziele terroristischer Vereinigungen deren Aktivitäten besonders gegen Frauen richten können und dass Frauen besonders Gefahr laufen können, zu Opfern auch von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden. Einige Frauen können auch Gefahr laufen, selbst zu Täterinnen zu werden und/oder Terrorismus und Radikalisierung Vorschub zu leisten.

Ein gleichstellungsorientierter Ansatz zur Terrorismusbekämpfung und zur Prävention von Gewaltextremismus, der den unterschiedlichen Erfahrungen Rechnung trägt, ist notwendig, um nachhaltige Ergebnisse zu erzielen; ebenso muss die aktive und substanzielle Beteiligung von Frauen an den Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus kontinuierlich gefördert werden. Die Widerstandsfähigkeit gegen Anwerbungsversuche durch Terroristen wird gestärkt, indem die Grundbedingungen, die Terrorismus und Gewaltextremismus begünstigen, beseitigt und die Gleichheit von Frauen und Männern, Bildung sowie die politische und wirtschaftliche Teilhabe gefördert werden und der Zugang zur Justiz verbessert wird.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten auch weiterhin nahe, die Forschung in diesem Bereich zu unterstützen und die Ergebnisse dieser Forschung bei der Konzeption von politischen Strategien, Aktionen und Unterstützungsmaßnahmen für Partnerländer zu berücksichtigen.

k) Junge Menschen im Mittelpunkt

25. Es ist von wesentlicher Bedeutung, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, ihre Widerstandskraft gegen Radikalisierung, die zu Gewaltextremismus und Terrorismus führt, zu stärken. Der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Inklusivität muss weitere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um junge Menschen besser in die Lage zu versetzen, ihre Zukunft selbst zu bestimmen. Programme, die darauf abzielen, Brücken zwischen jungen Menschen rund um das Mittelmeer zu schlagen, sollten weiter ausgebaut werden, unter anderem auch durch die Ausweitung bestehender Programme.

l) Sanktionsregelungen zur Terrorismusbekämpfung

26. Der Rat bekräftigt, wie wichtig eine robuste und wirksame Sanktionsregelung bei der Terrorismusbekämpfung ist. Die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sind von wesentlicher Bedeutung für die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit restriktiver Maßnahmen.
- Die EU ist entschlossen, hier weiterhin eine führende Rolle zu spielen. Der Rat würdigt den bedeutenden Beitrag des VN-Büros der Ombudsperson, das seit seiner Gründung für Fairness und Transparenz bei der Sanktionsregelung für Da'esh und al-Qaeda gesorgt hat.

m) Humanitärer Raum

27. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom 25. November 2019 zu humanitärer Hilfe und zum humanitären Völkerrecht und im Einklang mit der Resolution 2462 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erkennt der Rat die Notwendigkeit an, die potenziellen Auswirkungen von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich Sanktionen, auf humanitäre Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Rat ruft dazu auf, jedwede potenziellen negativen Auswirkungen von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf ausschließlich humanitäre Tätigkeiten, einschließlich medizinischer Tätigkeiten, die von unparteiischen humanitären Akteuren unter uneingeschränkter Achtung humanitärer Grundsätze und des humanitären Völkerrechts durchgeführt werden, zu vermeiden. Diesbezüglich bekräftigt der Rat, dass er weiterhin entschlossen ist, den humanitären Raum zu erhalten, unter anderem durch die Entwicklung von bewährten Verfahren und die Annahme geeigneter Abmilderungsmaßnahmen.

n) Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus

28. Dem Rat ist bewusst, wie wichtig die kontinuierliche Überwachung der von den Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus ausgehenden Bedrohung und eine wirksame Reaktion auf diese Bedrohung sind. Die internationale Zusammenarbeit muss – im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen – verstärkt werden, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den für Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden, den Strafverfolgungs-, den Justiz- und den Grenzschutzbehörden zu verbessern. Hierzu gehört es auch, die Sicherheitsrisiken abzumildern, die von den Verbindungen ausgehen, die in Haftanstalten zwischen wegen organisierter Kriminalität Inhaftierten und wegen Terrorismus Inhaftierten entstehen können. Der Rat unterstreicht die Bedeutung der Resolution 2482 (2019) des VN-Sicherheitsrats, in der eine Reihe verschiedener potenzieller Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus sowie geeignete Gegenmaßnahmen aufgezeigt werden.

o) Schutz des öffentlichen Raums, kritischer Infrastruktur und der Luftfahrt vor terroristischen Bedrohungen

29. Terroranschläge haben häufig den öffentlichen Raum, so beispielsweise Schulen, Hotels, Einkaufszentren, Kultur- und Sportveranstaltungen, gut besuchte Orte, Verkehrsknotenpunkte und ganz besonders Kultstätten zum Ziel. Der Rat fordert die EU auf, die Partnerländer auch weiterhin beim Schutz solcher Orte zu unterstützen. Dies bedeutet unter anderem, dass Projekte finanziert werden und der Austausch bewährter Verfahren und Leitlinien unter anderem auch durch die Förderung von Netzwerken ermöglicht wird. Außerdem müssen EU-Bürgerinnen und -Bürger, die international reisen, sensibilisiert werden. Der Rat fordert die EU zudem auf, in Partnerländern weiterhin den Aufbau von Kapazitäten zum Schutz kritischer Infrastrukturen zu unterstützen und die Resilienz von Netzen, die kritische Dienste in einer Reihe von Sektoren erbringen, zu fördern.

p) Kapazitätsaufbau

30. Der Rat fordert eine noch stärkere Verknüpfung zwischen den oben dargelegten zentralen Querschnittsthemen und der Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in Partnerländern. Die von der EU für externe Projekte zur Terrorismusbekämpfung und zur Prävention und Bekämpfung von Gewaltextremismus bereitgestellten Finanzmittel haben sich seit 2015 verdreifacht und beliefen sich Ende 2019 auf etwa 465 Mio. EUR. Überdies sind regelmäßige Folgenabschätzungen ein wichtiges Instrument, an dem das künftige Handeln ausgerichtet werden kann. Soweit das Netzwerk der Experten für Terrorismusbekämpfung/Sicherheit in den EU-Delegationen vertreten ist, sollte es eine wichtige Rolle dabei übernehmen, in Abstimmung mit anderen Gebern gezielte Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU zu intensivieren. Gleichzeitig muss die EU einen weiter gefassten Blick auf die Unterstützung erlangen, die sie ein und demselben Empfänger insgesamt, einschließlich durch GSVP-Missionen und -Operationen, die eine Rolle bei der Prävention von Gewaltextremismus und Radikalisierung spielen können, und auch in nicht sicherheitsrelevanten Bereichen zukommen lässt, die oftmals dazu beitragen, gegen die Ursachen von Extremismus und Radikalisierung vorzugehen.

Internationale Zusammenarbeit

31. Im Bewusstsein der Schlussfolgerungen zu den Maßnahmen zur Stärkung des regelbasierten Multilateralismus, die er am 17. Juni 2019 angenommen hat, betont der Rat, dass Strategien und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung weiterhin auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und des Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des internationalen Flüchtlingsrechts, aktiv vorangetrieben werden müssen.
32. Die EU wird ihre strategischen Partnerschaften mit den führenden globalen Akteuren in diesem Bereich, allen voran mit den Vereinten Nationen, weiterhin beständig auf- und ausbauen. Sie wird die Zusammenarbeit und Koordinierung mit einer Reihe von Partnern und internationalen und regionalen Organisationen, Initiativen und anderen multilateralen Plattformen auch weiterhin fortsetzen, insbesondere mit wichtigen Akteuren wie der NATO, wie in dem gemeinsamen Paket neuer Vorschläge der EU und der NATO von 2017 vereinbart, dem Europarat und der OSZE. Die EU ist außerdem Mitglied des Globalen Forums „Terrorismusbekämpfung“ und der von diesem Forum initiierten Institutionen (des Globalen Fonds für Engagement und Widerstandsfähigkeit der Allgemeinheit, des internationalen Kompetenzzentrums Hedayah und des Internationalen Instituts für Justiz und Rechtsstaatlichkeit) und der internationalen Allianz gegen Da‘esh und den zugehörigen Arbeitsgruppen. Die EU wird ihr Engagement in beiden Einrichtungen beibehalten und noch verstärken.
- Als eine regelbasierte Gemeinschaft von Nationen sollte die EU danach streben, Partnerschaften mit gleichgesinnten Ländern auszubauen und, wo dies zweckdienlich ist, unter gebührender Berücksichtigung des institutionellen Rahmens der EU ausloten, welche Möglichkeiten bestehen, neue Partnerschaften aufzubauen.
33. Diese multilaterale, bilaterale und regionale Arbeit sollte dazu beitragen, eine gemeinsame Lageerfassung zu erlangen und die operative Zusammenarbeit und die Geberkoordination sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit einem breiten Spektrum von Nicht-EU-Akteuren zu erleichtern. Angesichts dessen, dass die Kontakte, die Zusammenarbeit und die Koordinierung mit den wichtigen strategischen Partnern der EU weiter intensiviert werden, stellt der Rat ebenfalls fest, dass es wichtig ist, weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in geeigneter Weise mit anderen relevanten globalen und regionalen Akteuren zusammenzuarbeiten, um die strategischen Interessen der EU zu verfolgen.

Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates und weitere Folgemaßnahmen

34. Der Rat hebt hervor, dass die externe Architektur und die externen Maßnahmen der EU zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den oben dargelegten Prioritäten kontinuierlich verstärkt werden müssen, und dass dabei alle den Institutionen und Dienststellen sowie den internen und externen Politikbereichen zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden müssen, um größtmögliche Synergien zu erzielen.
35. Der Rat fordert die zuständigen Organe und Einrichtungen der EU auf, die Synergien weiterhin zu verstärken und die Koordinierung zwischen der internen und der externen Dimension der Terrorismusbekämpfung und zwischen den Organen der EU und den Mitgliedstaaten weiterhin zu verbessern und bei der Umsetzung der einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates die Priorisierung sicherzustellen. Der Rat sieht der vorzulegenden Strategie für die Sicherheitsunion und der Programmplanung innerhalb des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (2021-2027) erwartungsvoll entgegen.
36. Er hält es für erforderlich, seine strategischen Leitlinien zum auswärtigen Handeln der EU im Bereich der Terrorismusbekämpfung in regelmäßigen Abständen neu zu bewerten. Hierbei sollte auf den Ergebnissen aufgebaut werden, die bei der Umsetzung dieser Schlussfolgerungen erzielt wurden, und sollten die Bewertungen der neuen Bedrohungen zugrunde gelegt werden, die vom Terrorismus und von einer Radikalisierung, die zu Gewaltextremismus und Terrorismus führt, ausgehen.
-